

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Synopse

Alt	Neu
§ 2 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, sachkundige Einwohner und Beiräte (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates (Stadträte) wird als Aufwandsentschädigung ein monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld gewährt. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 130,00 Euro. (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und an Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates, deren Mitglied sie sind, erhalten Stadträte ein Sitzungsgeld i. H. v. 16,00 Euro je Sitzung und Tag. (3) Sachkundige Einwohner als Mitglieder in beratenden Ausschüssen des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld i. H. v. 16,00 Euro je Sitzung und Tag. (4) Mitglieder von Beiräten (§ 79 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld i. H. v. 16,00 Euro je Sitzung und Tag. (5) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht, wenn der ehrenamtlich Tätige an der Mehrzahl der Tagesordnungspunkte der festgelegten Tagesordnung der jeweiligen Sitzung teilgenommen hat. Nimmt der ehrenamtlich Tätige an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt. (6) Stadträten wird für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben auf der Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine anlassbezogene Pauschale in Höhe von 16,00 Euro je Sitzung und Tag gewährt.	Unverändert (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates (Stadträte) wird als Aufwandsentschädigung ein monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld gewährt. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 140,00 Euro. (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und an Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates, deren Mitglied sie sind, erhalten Stadträte ein Sitzungsgeld i. H. v. 17,00 Euro je Sitzung und Tag. (3) Sachkundige Einwohner als Mitglieder in beratenden Ausschüssen des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld i. H. v. 17,00 Euro je Sitzung und Tag. (4) Mitglieder von Beiräten (§ 79 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld i. H. v. 17,00 Euro je Sitzung und Tag. (5) Unverändert (6) Stadträten wird für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben auf der Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine anlassbezogene Pauschale in Höhe von 17,00 Euro je Sitzung und Tag gewährt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister (1) Den Mitgliedern der Ortschaftsräte der zur Stadt Weißenfels gehörenden Ortschaften wird als Aufwandsentschädigung ein monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Dieser Pauschalbetrag beträgt: 1. für die Ortschaftsräte der Ortschaften Boraу, Burgwerben, Markwerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerken und Wengelsdorf: 30,00 Euro 2. für die Ortschaftsräte der Ortschaften Leißling, Reichardtswerben und Uichteritz: 37,00 Euro 3. für den Ortschaftsrat der Ortschaft Großkorbetha: 44,00 Euro 4. für den Ortschaftsrat der Ortschaft Langendorf: 52,00 Euro. (2) Den Ortsbürgermeistern der zur Stadt Weißenfels gehörenden Ortschaften wird als Aufwandsentschädigung ein monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Dieser Pauschalbetrag beträgt: 1. für die Ortsbürgermeister der Ortschaften Boraу, Burgwerben, Markwerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerken und Wengelsdorf: 240,00 Euro	Unverändert Unverändert 1. für die Ortschaftsräte der Ortschaften Boraу, Markwerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerken und Wengelsdorf: 31,00 Euro 2. für die Ortschaftsräte der Ortschaften Burgwerben, Leißling, Reichardtswerben und Uichteritz: 38,00 Euro 3. für den Ortschaftsrat der Ortschaft Großkorbetha: 45,00 Euro 4. für den Ortschaftsrat der Ortschaft Langendorf: 53,00 Euro 1. für die Ortsbürgermeister der Ortschaften Boraу, Markwerben, Schkortleben, Storkau , Tagewerken und Wengelsdorf: 250,00 Euro

2. für die Ortsbürgermeister der Ortschaften Leißling, Reichardtswerben, Uichteritz: 330,00 Euro 3. für den Ortsbürgermeister der Ortschaft Großkorbetha: 360,00 Euro 4. für den Ortsbürgermeister der Ortschaft Langendorf: 420,00 Euro	2. für die Ortsbürgermeister der Ortschaften Burgwerben, Leißling, Reichardtswerben und Uichteritz: 340,00 Euro 3. für den Ortsbürgermeister der Ortschaft Großkorbetha: 370,00 Euro 4. für den Ortsbürgermeister der Ortschaft Langendorf: 430,00 Euro
---	--

§ 7 Abs. 4 neu:

Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufall abweichend von Abs. 2 und 3 in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 16,00 Euro ersetzt (Verdienstaufallpauschale).

Erarbeitet:

Rechts- und Vergabeamt (30)

Weißenfels, 9.09.2020